

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Qanuun – Institut für interdisziplinäre Korruptionsprävention in der Verwaltung.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Korruptionsprävention im Sinne der Kriminalprävention in der Verwaltung zu untersuchen, zu analysieren und geeignete Konzepte für ihre dauerhafte und effektive Umsetzung zu entwickeln. Dabei sind sowohl inter- und multidisziplinäre Ansätze als auch neben den nationalstaatlichen Vorgaben europarechtliche und internationale Anforderungen der Kriminalprävention zu berücksichtigen. Die Zielsetzung des Vereins ist Förderung und Stärkung rechtsstaatlichen, grundrechteorientierten und transparenten Verwaltungshandelns auf nationaler und europäischer Ebene. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt der Verein praxisnahe und wissenschaftliche Publikationen heraus und veranstaltet themenbezogenen Tagungen. Er berät interessierte Behörden, betreibt Aufklärungsarbeit für die interessierte Öffentlichkeit und fördert das bürgerschaftliche Engagement zur aktiven Mitgestaltung an den öffentlichen Belangen des nationalen und europäischen Gemeinwesens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), insbesondere des § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums im Sinne des § 8 erhalten keine Vergütungen. Sie erhalten lediglich auf Nachweis eine ihren Aufwendungen entsprechende Entschädigung.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder können Unternehmen, Unternehmensverbände, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform sein. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein, der gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod des natürlichen Mitglieds oder durch die Auflösung des Unternehmens bzw. der Organisation bei kooperativen Mitgliedern.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigter Grund liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung, nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages der persönlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium. Korporative Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 1.000 Euro.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann das Präsidium einen Beirat berufen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern: aus der Präsidentin / dem Präsidenten, ihrem / seinem Stellvertreter, die / der gleichzeitig Schatzmeisterin / Schatzmeister ist, der Schriftführerin / dem Schriftführer. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand gem. § 26 BGB ist das Präsidium. Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein mit jeweils einem weiteren Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Präsidentin / der Präsident setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung fest und leitet die Sitzungen.
- (4) Das Präsidium hat alle Geschäfte zu erledigen, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin / den Präsidenten mit einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder hat die Präsidentin / der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer zweiwöchigen Frist einzuberufen.
- (2) Der Präsident berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraumes seit der letzten Mitgliederversammlung. Im Anschluss daran findet eine allgemeine Aussprache statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Entlastung des Präsidiums. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.
- (5) Beschlüsse im Sinne des Abs. 3 - mit Ausnahme von § 10 und § 11 - gelten als gefasst, wenn sie die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.
- (6) Die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidium zu unterzeichnen. Die Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Mitglieder haben die Möglichkeit zur Einsichtnahme.
- (7) Über Anträge des Präsidiums können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10 Beirat

- (1) Beruft das Präsidium einen Beirat, so soll er aus Persönlichkeiten bestehen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Wissenschaft oder Praxis in besonderer Beziehung zur öffentlichen Verwaltung, zur Kriminal- oder Korruptionsprävention stehen.
- (2) Der Beirat soll insbesondere Anregungen für die interdisziplinäre Korruptionsprävention geben und Kontakte, insbesondere auch internationale, zwischen dem Verein und der Praxis pflegen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Präsidium auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat ist je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der Präsidentin / vom Präsidenten einzuberufen. Die Versammlungen des Beirates sind zu protokollieren.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nach § 9 Abs. 7 ist möglich, wobei dann eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nach § 9 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Einladungsfrist im Sinne des § 9 Abs. 1 beträgt acht Wochen. Der Präsident muss auf das Erfordernis einer Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder zur Beschlussfassung hinweisen. Sind bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen – nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde – an eine deutsche Hochschule, die als juristische Person des öffentlichen Rechts verfasst ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Korruptionsforschung und Kriminalprävention zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. Januar 2012 verabschiedet.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und / oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

